

Verordnung

der Stadt Volkach über den Ladenschluss an Sonntagen gemäß § 1 der Ladenschlussverordnung

Die Stadt Volkach erlässt auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl 340, BayRS 8050-20-1-A) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung.

§ 1

Die in § 1 der Ladenschlussverordnung genannten Gegenstände dürfen in Volkach (ohne die Stadtteile Dimbach, Fahr, Gaibach, Krautheim, Obervolkach, Rimbach) an den Sonn- und Feiertagen ab dem 13. Sonntag im Jahr bis einschließlich dem 44. Sonntag im Jahr geöffnet werden. Ausgenommen sind die in der Verordnung der Stadt Volkach über Märkte und Messen vom 19.09.2003 genannten Sonntage, sowie jeweils der Karfreitag.

Die Geschäfte dürfen jeweils von 11.00 Uhr bis 19.00 geöffnet werden.

Die genannten Regelungen sind auf die in § 3 der Ladenschlussverordnung genannten Verkaufsstellen beschränkt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Volkach, 13. März 2006

Kornell
1. Bürgermeister

AMTSTAFEL: angeh. am abgen. am:
